

Microsoft – Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Bestellungen („Bestellungsbedingungen“)

- 1. Annahme und Wirkung.** Diese Bestellungsbedingungen werden vereinbart zwischen der bestellenden Microsoft-Gesellschaft („Microsoft“) und dem in der anwendbaren Leistungsbeschreibung genannten Lieferanten (der „Lieferant“) und betreffen:
 - a.** „Cloud-Dienste“: die Services, Websites (einschließlich Hosting), Lösungen, Plattformen und Produkte, die der Lieferant unter diesen Bestellungsbedingungen oder in Bezug auf diese Bestellungsbedingungen zur Verfügung stellt, einschließlich der Software, mobilen Apps, Geräte, Technologie und Dienste, die der Lieferant benötigt, um das Vorstehende zu erbringen.
 - b.** „Arbeitsergebnisse“: alle Arbeitsprodukte, die vom Lieferanten (oder vom genehmigten Unterauftragnehmer des Lieferanten) speziell für Microsoft als Teil der Lieferung von Waren, Services oder Cloud Services entwickelt wurden, einschließlich des geistigen Eigentums („IP“) in Verbindung mit dieser PO. Arbeitsergebnisse sind für Microsoft erstellte „Auftragswerke“, wie dieser Begriff gemäß Urheberrecht definiert ist.
 - c.** „Waren“: Software und/oder Sachleistungen, die von Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen lizenziert oder gekauft werden.
 - d.** „Services“: professionelle Services, Werbung, Beratungsdienste und Support- und Wartungsdienste, die von Microsoft gemäß diesen Bestellungsbedingungen erworben werden.
 - e.** „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet eines der Folgenden: (1) Microsoft-Bestellungen, (2) Leistungsbeschreibungen oder andere Bestellformulare, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden; oder (3) schriftliche Vereinbarungen, die von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden und auf diese Bestellungsbedingungen Bezug nehmen und diesen unterliegen.

Diese Bestellungsbedingungen werden wirksam an dem Datum, an dem der Lieferant mit der Ausführung beginnt, oder an dem Datum der Unterschrift des Lieferanten auf der jeweiligen Leistungsbeschreibung, je nachdem, was zuerst eintritt. Außer wie in Ziffer 2 unten bestimmt, ist die Annahme diesen Bestellungsbedingungen durch den Lieferanten ausdrücklich auf diese Bestimmungen beschränkt, ein Gegenvorschlag wird ausgeschlossen.

- 2. Beziehung zu Weiteren Verträgen.** Die Bestimmungen dieser Bestellungsbedingungen stellen den vollständigen und verbindlichen Vertrag zwischen Microsoft und dem Lieferanten dar, außer wie hier beschrieben:
 - a.** Wenn die Parteien einen Vertrag ausgefertigt haben, wie beispielsweise einen Service-Rahmenvertrag für Lieferanten, der an dem Datum diesen Bestellungsbedingungen wirksam ist und der für die mit diesen Bestellungsbedingungen bestellten Waren, Services und Cloud Services gilt und der für die von diesen Bestellungsbedingungen geregelte Beziehung der Parteien gilt, dann sind die Bestimmungen eines solchen Vertrages aufgenommen. Bei einem Konflikt zwischen diesen Bestellungsbedingungen und einem solchen Vertrag gelten, in Abhängigkeit von der Reichweite des Konflikts, die Bestimmungen des betreffenden Vertrages. Für die Zwecke dieser Bestellungsbedingungen stellen die Online-Bedingungen oder -vereinbarungen, die Microsoft für die Anmeldung oder den Zugriff auf Services oder Cloud Services, wie z. B. Software-as-a-Service oder Plattform, akzeptiert, keine „übereinstimmend miteinander getroffene“ Vereinbarung dar, die die Bedingungen in diesen Bestellungsbedingungen in jedweder Weise ersetzen, ergänzen oder ändern.
 - b.** Wenn mehrere Verträge mit ähnlichen oder widersprüchlichen Bestimmungen für diesen Bestellungsbedingungen Geltung haben könnten, vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen gelten sollen, die für Microsoft am günstigsten sind, es sei denn, das Ergebnis wäre unangemessen, sittenwidrig oder ungesetzlich.

- c. Außer wie oben in dieser Ziffer 2 beschrieben und abgesehen von Änderungen wie in Ziffer 9 beschrieben und von den Kündigungsbestimmungen in Ziffer 13, haben zusätzliche oder abweichende Bestimmungen (z. B. Onlinebestimmungen oder -vereinbarungen) keinen Vorrang vor diesen Bestellungsbedingungen, es sei denn, die Parteien legen in einem schriftlichen Dokument gemeinsam etwas anderes fest.

3. Verpackung, Lieferung und Rückgaben von Waren oder Arbeitsergebnissen. Wenn in diesen Bestellungsbedingungen nichts Besonderes bestimmt ist, gilt das Folgende:

a. Verpackung.

- (1) Ein Preis nach Gewicht bezieht sich nur auf das Nettogewicht.
- (2) Der Lieferant berechnet Microsoft keine Verpackungs- oder Vorversandkosten wie für das Einschachteln und Einkisten, für Handhabungsschäden, Rollgeld oder Lagerung.

b. Versand.

- (1) Der Lieferant kennzeichnet alle Behälter mit den notwendigen Informationen für die Handhabung und den Versand, mit PO-Nummern, Versanddatum und Namen des Empfängers und des Absenders.
- (2) Jeder Lieferung liegen eine aufgeschlüsselte Rechnung und Packliste sowie alle weiteren für den inländischen oder internationalen Versand, für die behördliche Genehmigung und zur Bezeichnung der Waren oder Arbeitsergebnisse erforderlichen Dokumente bei.
- (3) Microsoft zahlt nur für die erhaltene Menge, die nicht höher sein darf als die bestellte Höchstmenge.
- (4) Microsoft oder ihr Vertreter verwahrt Mehrlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten für eine angemessene Zeit und wartet auf Versandanweisungen des Lieferanten.
- (5) Microsoft entstehen keine Versand- oder Lieferkosten.
- (6) Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Waren und Arbeitsergebnisse am 10. Tag nach dem Bestelldatum geliefert:
 - (i) FOB (frei an Bord) an den von Microsoft benannten Lieferort, wenn der Herkunftsort der Waren und Arbeitsergebnisse und der von Microsoft benannte Lieferort in derselben Rechtsordnung sind, oder
 - (ii) DDP (geliefert Zoll bezahlt, Incoterms 2010) an den von Microsoft benannten Lieferort bei grenzüberschreitender Lieferung von Waren und Arbeitsergebnissen an den von Microsoft benannten Lieferort.
- (7) Der Lieferant trägt alle Gefahren des vollständigen oder teilweisen Verlusts, der Beschädigung oder der Vernichtung der Waren oder Arbeitsergebnisse bis zur endgültigen Abnahme durch Microsoft an dem benannten Lieferort. Microsoft ist verantwortlich für einen Verlust, der auf grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter vor der Abnahme zurückgeht.

- c. Rückgaben. Der Lieferant trägt die Kosten für den Rückversand zu viel gelieferter Mengen oder zurückgewiesener Posten.

4. Rechnungen.

- a. Insoweit elektronische Rechnungsübermittlung verfügbar ist, wird der Lieferant diesen Prozess nutzen. MS Invoice (<https://einvoice.microsoft.com>) ist eine Web-basierte Anwendung, die Microsoft ihren Zahlungsempfängern bereitstellt und die es Zahlungsempfängern ermöglicht,

elektronische Rechnungen direkt an Microsoft zu reichen. MS Invoice unterstützt die Vorlage einzelner elektronischer Rechnungen und das Hochladen mehrerer Rechnungen auf einmal. Der Zahlungsempfänger wird gebeten, sich mit einer validen Begründung an den Microsoft Accounts Payable Help Desk unter <https://www.microsoft.com/en-us/procurement/contracting-apsupport.aspx> zu wenden, wenn ihm die Rechnungsstellung auf diesem Weg nicht möglich ist. In Ausnahmefällen bietet Microsoft einen alternativen Prozess. Rechnungen müssen die folgenden Informationen enthalten: PO-Nummer, Artikelnummer, Beschreibung des Artikels, Mengen, Stückpreise, erweiterte Gesamtbeträge, Packzettelnummer, Versand, Versandadresse (Stadt und Land), Steuern sowie weitere Informationen, die Microsoft begründeterweise für erforderlich hält. Der Lieferant wird Microsoft keine Kosten für die Untersuchung, Meldung oder Korrektur von Fehlern in Bezug auf seine Rechnungen berechnen. Microsoft ist berechtigt, dem Lieferanten die elektronische Rechnungsstellungsfunktion über einen Drittanbieter als Fakturierungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall autorisiert der Lieferant den mit der elektronischen Rechnungsstellung beauftragten Dienstleister, die Rechnungsdaten des Lieferanten, die noch keine Originalrechnung darstellen, zu empfangen und mit einer elektronischen Unterschrift zu versehen, um somit elektronische Rechnungen „im Namen und Auftrag“ des Lieferanten auszustellen.

- b. Microsoft ist berechtigt, eine Rechnung durch schriftliche Mitteilung oder durch Teilzahlung anzufechten. Microsoft wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, dem Lieferanten eventuelle strittige Beträge innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Weder das Unterlassen einer Mitteilung noch das Bezahlen einer Rechnung kommt einem Verzicht auf einen Anspruch oder ein Recht gleich.

5. Zahlungsbestimmungen/Skonti/Verrechnung/Kosten.

- a. Nachdem Microsoft die Waren, Services oder Cloud Services abgenommen hat und eine richtige und unstrittige Rechnung erhalten hat (das „Erstellungsdatum“), veranlasst Microsoft die Zahlung 10 Tage nach dem Erstellungsdatum netto abzüglich 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag oder 60 Tage netto ohne Skonto.
- b. Microsoft ist nicht zur Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten verpflichtet, die später als 120 Tage eingeht, nachdem die Waren, Services oder Cloud Services von Microsoft abgenommen wurden.
- c. Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen dar und erfolgt vorbehaltlich einer Berichtigung wegen Irrtümer, Fehlmengen oder Mängel oder weil der Lieferanten anderweitig den Anforderungen dieser Bestellungsbedingungen nicht nachgekommen ist.
- d. Microsoft ist berechtigt, ihr geschuldete Beträge gegen einen Betrag aufzurechnen, den Microsoft dem Lieferanten oder verbundenen Unternehmen des Lieferanten schuldet. Die vorgenommene Aufrechnung teilt Microsoft dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Zeit mit.
- e. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verantwortlich für alle Kosten der Erbringung der Waren oder Services und der Vertragserfüllung unter diesen Bestellbedingungen.

6. Steuern.

- a. Wenn nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist, enthalten die von Microsoft an den Lieferanten zu zahlenden Beträge keine Steuern. Microsoft haftet nicht für Steuern, zu deren Zahlung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, einschließlich Nettoeinkommen- oder Bruttoeinnahmensteuern, Franchisesteuern und Grundstückssteuern. Microsoft wird dem Lieferanten alle Verkaufs-, Gebrauchs- oder Umsatzsteuern zahlen, die Microsoft aufgrund dieser Bestellungsbedingungen schuldet und die der Lieferant nach anwendbarem Recht von Microsoft einziehen muss.

- b.** Microsoft ist nicht an der Einfuhr der Waren, Services oder Cloud Services beteiligt, und die Steuern für den Import unterliegen der Verantwortung des Lieferanten, sofern in einer Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist.
- c.** Sofern Microsoft dem Lieferanten eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, wird der Lieferant die von dieser Bescheinigung abgedeckten Steuern nicht einziehen.
- d.** Wenn Microsoft gesetzlich verpflichtet ist, Steuern von Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten, kann Microsoft diese Steuern einbehalten und sie an die zuständige Steuerbehörde zahlen. Microsoft wird dem Lieferanten eine offizielle Quittung für diese Steuern zukommen lassen. Microsoft wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um einbehaltene Steuern auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß zu beschränken.

7. Überprüfung und Annahme.

- a.** Microsoft ist berechtigt, diese Bestellungsbedingungen oder die anwendbare Leistungsbeschreibung zu stornieren, wenn der Lieferant die Standards und Spezifikationen der Bestellungsbedingungen nicht erfüllt.
- b.** Alle Waren und Arbeitsergebnisse unterliegen Prüfungen und Tests durch Microsoft jederzeit und an jedem Ort, einschließlich während der Herstellung und vor der endgültigen Abnahme. Wenn Microsoft die Prüfungen oder Tests in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführt, stellt der Lieferant angemessene Einrichtungen und Unterstützung zur Sicherheit und Annehmlichkeit der Prüfer von Microsoft zur Verfügung. Der Lieferant verantwortet Mängel oder ein anderweitiges Nichterfüllen der Anforderungen dieser Bestellungsbedingungen unabhängig davon, ob vor der Endkontrolle und Abnahme Prüfungen oder Tests stattfinden oder nicht stattfinden.
- c.** Wenn ein unter dieser Bestellungsbedingungen gelieferter Posten einen Material- oder Herstellungsfehler aufweist oder nicht den Anforderungen entspricht, ist Microsoft berechtigt, den Lieferposten ohne Nachbesserung zurückzuweisen, Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen, den Lieferposten zu einem angepassten Preis abzunehmen oder den Lieferposten gegen volle Gutschrift an den Lieferanten zurückzugeben. Nach entsprechender Mitteilung von Microsoft wird der Lieferant zurückgewiesene oder nachzubessernde Posten unverzüglich auf seine Kosten ersetzen oder nachbessern. Wenn, nach der Aufforderung durch Microsoft, der Lieferant einen mangelhaften Posten nicht unverzüglich ersetzt oder innerhalb der Lieferfrist nachbessert, ist Microsoft allein in ihrem Ermessen berechtigt, (1) einen solchen Posten zu ersetzen oder nachzubessern und die Kosten dem Lieferanten zu berechnen, (2) diese Bestellungsbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung ohne weitere Inverzugsetzung zu kündigen und den beanstandeten Posten auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzugeben, in welchem Fall der Lieferant Beträge, die Microsoft für den zurückgegebenen Posten gezahlt hat, unverzüglich zurückerstatten wird, oder (3) einen Preisnachlass zu verlangen.
- d.** Ungeachtet vorher stattgefundener Prüfungen oder geleisteter Zahlungen unterliegen alle Waren und Services der Endkontrolle und Abnahme an dem von Microsoft benannten Ort innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung oder Leistung. Aufzeichnungen aller Prüfarbeiten sollen während der Ausführung dieser Bestellungsbedingungen und für einen Zeitraum, den Microsoft bestimmt, vollständig und verfügbar sein.

8. Zusätzliche Anforderungen an Cloud Services.

- a. Dienstebenen.** Der Lieferant plant alle Cloud Services-Upgrades oder -Wartungsarbeiten während des Wartungsfensters, die in der entsprechenden Leistungsbeschreibung definiert sind. Der Lieferant stellt Cloud Services in Übereinstimmung mit den Servicelevels und Bedingungen zur Verfügung, die unter https://aka.ms/CS_SLA (oder einem späterem Link) verfügbar sind, die als

Teil der Dokumentation (z. B. Spezifikationen) gelten und in diese Bestellungsbedingungen aufgenommen und zu deren Bestandteil gemacht werden.

- b. Geschäftskontinuität.** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein effektives unternehmensweites Geschäftskontinuitäts-Programm (einschließlich Notfallwiederherstellungs- und Krisenmanagementverfahren) einzurichten, zu implementieren, zu testen und zu pflegen, um Microsoft einen kontinuierlichen Zugang zu den Cloud Services und deren Unterstützung zu ermöglichen. Zumindest muss der Lieferant zu jeder Zeit (1) Backups erstellen, archivieren und doppelte oder redundante Systeme unterhalten, die: (i) sich an einem sicheren physischen Standort befinden (mit Ausnahme des Standorts des/der primären Systems/Systeme, das/die zur Erbringung der Cloud Services verwendet wird/werden); (ii) mindestens einmal jährlich aktualisiert und getestet werden; und (iii) die Cloud Services und alle Microsoft-Materialien täglich vollständig wiederherstellen können; und (2) Verfahren und Häufigkeitsintervalle für die Übertragung von Sicherungsdaten und -systemen an den Sicherungsstandort des Anbieters einrichten und befolgen. Auf Anfrage wird der Lieferant Microsoft einen Überblick über das Geschäftskontinuitäts-Programm des Lieferanten zur Verfügung stellen und auf Anfragen von Microsoft im Zusammenhang mit diesem Programm unverzüglich und nach Treu und Glauben schriftlich antworten, um Microsoft in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit des Programms zu überprüfen.
- c. Übergang.** Wenn die anwendbare Leistungsbeschreibung beendet wird oder abläuft oder wenn Microsoft schriftlich darum bittet, stellt der Lieferant (1) Microsoft Backup-Medien (wie von Microsoft angemessen angefordert), die alle Microsoft-Materialien enthalten (es sei denn, die Cloud Services bieten dies als Selbstbedienungsfunktion für Microsoft an) sowie (2) alle Unterstützung zur Verfügung, die Microsoft angemessenerweise benötigt (auf Kosten von Microsoft), um einen rechtzeitigen und reibungslosen Übergang von den Cloud Services zu gewährleisten.
- 9. Änderungen.** Microsoft ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten, auch per E-Mail, und ohne Mitteilung an Bürgen, Vertragspartner oder Abtretungsempfänger des Lieferanten, die Ausführung durch den Lieferanten auszusetzen, die bestellten Mengen zu erhöhen oder zu verringern oder Anpassungen aufgrund der begründeten geschäftlichen Interessen von Microsoft vorzunehmen (jeweils ein „Änderungsauftrag“). Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt ein Änderungsauftrag nicht für Änderungen an Waren und Services, die vor dem Datum des Änderungsauftrags pünktlich und vollständig geliefert wurden. Wenn eine Änderung zu höheren oder niedrigeren Kosten oder dazu führt, dass der Lieferant mehr oder weniger Zeit für die Ausführung benötigt, ist eine entsprechende Anpassung von Preis oder Lieferzeit oder beidem möglich, wenn Microsoft einer solchen Anpassung schriftlich zustimmt.
- 10. Tools und Ausstattung.** Sämtliche Werkzeuge, Ausrüstung und Materialien, die von dem Lieferanten zur Erbringung der Waren und Services angeschafft werden und von Microsoft gestellt, von Microsoft bezahlt oder Microsoft in Rechnung gestellt werden, wie z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Werkzeuge, Matrizen, Formen, Vorrichtungen, Muster, Gesenke, Elektroden, Stanzen, Werke, Masken, Bänder, Vorlagen, spezielle Prüfeinrichtungen, Instrumente, Inhalte, Daten und Software, bleiben bzw. werden Eigentum von Microsoft, sind als vertrauliche Microsoft-Informationen zu behandeln und sind von dem Lieferanten auf Verlangen von und ohne Kosten für Microsoft in einem guten, den üblichen Verschleiß berücksichtigenden Zustand unverzüglich an den von Microsoft in Ziffer 3 benannten Lieferort zu überstellen. Der Lieferant sichert zu, dass die Posten und Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Microsoft für Arbeiten oder für die Herstellung von Materialien oder Teilen außer für Microsoft verwendet werden. Der Lieferant benennt Microsoft gegenüber jede IP oder Software von Dritten, die in Verbindung mit den Diensten verwendet wird.
- 11. Eigentumsrechte und Nutzung des jeweiligen geistigen Eigentums (IP) der Parteien.**

- a. Jede Partei besitzt und behält alle Rechte an ihrem vorbestehenden geistigen Eigentum und an geistigem Eigentum, das unabhängig von den unter diesen Bestellungsbedingungen erbrachten Waren, Services und Cloud Services entwickelt wird.
- b. Microsoft ist Eigentümer aller Arbeitsergebnisse, einschließlich aller IP-Rechte, aller Medien in jedem Format, der Hardware und anderer greifbarer Materialien, die vom Lieferanten während der Bereitstellung der Services erstellt wurden. Werke des Lieferanten, die ein geschriebenes oder angepasstes Produkt oder einen Bericht sind, das/der in Zusammenhang mit einem Arbeitsergebnis steht oder hierin verwendet wird, gelten als IP.
- c. Wenn Arbeitsergebnisse nicht als Auftragswerke einzuordnen sind, tritt der Lieferant an Microsoft alle Rechte und das Eigentum an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, ab. Der Lieferant verzichtet auf alle moralischen Rechte an den Arbeitsergebnissen.
- d. Wenn der Lieferant das IP des Lieferanten oder eines Dritten in einer Ware oder einem Service nutzt, bleibt der Lieferant Eigentümer seines IP. Der Lieferant gewährt Microsoft das Recht und die Lizenz zur Nutzung des IP des Lieferanten und Dritten gemäß den Eigentumsrechten von Microsoft in dieser Ziffer 11, und dieses Recht und diese Lizenz gelten weltweit, nicht ausschließlich, unbefristet, unwiderruflich, lizenzgebührenfrei, voll gezahlt sowie für alles heutige und künftige IP.
- e. Der Lieferant gewährt Microsoft und seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, ausgelagerten Mitarbeitern und Praktikanten, die von Microsoft oder einem seiner verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Services beauftragt werden) eine weltweite, unwiderrufliche, nicht exklusive, unbefristete, bezahlte und lizenzgebührenfreie Lizenz für Waren, die Software oder andere IP enthalten, das keiner gesonderten Lizenz unterliegt (einschließlich installierter Anwendungen). Die Lizenz gestattet Microsoft die Nutzung solcher Software und der IP in Verbindung mit den Waren. Microsoft ist zur Übertragung der Lizenz durch Verkauf oder Vermietung an eine Microsoft-Gesellschaft oder einen Nachfolgeeigentümer berechtigt.
- f. Der Lieferant gewährt Microsoft und den mit Microsoft verbundenen Unternehmen (einschließlich deren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Beratern, ausgelagerten Arbeitskräften und Praktikanten, die von Microsoft oder einem mit Microsoft verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Services beauftragt wurden) und deren Endnutzern (falls vorhanden) in dem begrenzten Umfang, der für die Erbringung der Cloud Services erforderlich ist, ein weltweites, nicht ausschließliches, unbefristetes, bezahltes und unentgeltliches Recht, während der Laufzeit auf die Cloud Services zuzugreifen und diese zu nutzen, jeweils für die Geschäftszwecke von Microsoft. Der Zugriff auf die Cloud Services ist unbegrenzt, sofern nicht anderweitig in einer SOW angegeben.
- g. **Durchreichung von Garantien und Schadloshaltungszusagen.** Der Lieferant tritt alle Garantien und Zusagen der Schadloshaltung und Haftungsfreistellung von dritten Herstellern und Lizenzgebern an Microsoft ab und reicht diese durch.
- h. Das Eigentum an den Waren (außer lizenzierte Software) geht von dem Lieferanten auf Microsoft mit der endgültigen Abnahme über.
- i. **Microsoft IP.**
 - (1) Der Lieferant kann Microsoft-Materialien, sog. „Microsoft Materials“ verwenden, d. h. alle materiellen oder immateriellen Materialien, die von oder im Auftrag von Microsoft bereitgestellt werden, von oder im Auftrag von Microsoft, eines verbundenen Microsoft-Unternehmens oder deren jeweiligen Endbenutzer an Lieferanten, die Services oder Cloud Services erbringen, bereitgestellt werden oder die der Lieferant in

Verbindung mit den Services oder Cloud Services erhält oder erhebt (z. B., Nutzungsdaten) (einschließlich Hardware, Software, Quellcode, Dokumentation, Methodologien, Know-how, Prozesse, Techniken, Ideen, Konzepte, Technologien, Berichte und Daten). Microsoft-Materialien können alle Änderungen an den vorgenannten Materialien, oder hiervon abgeleitete Werke, personenbezogene Daten, Marken und jedwede Daten umfassen, die als Teil von Services oder Cloud Services in eine Datenbank des Lieferanten eingegeben werden. Microsoft-Materialien schließen nicht Microsoft-Produkte ein, die von einem Lieferanten unabhängig von diesen Bestellungsbedingungen bezogen wurden.

- (2) Microsoft gewährt dem Lieferanten eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare (mit Ausnahme von Unterauftragnehmern, die von Microsoft in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen genehmigt wurden) widerrufbare Lizenz (i) im Rahmen des geistigen Eigentums an den Microsoft-Materialien diese Microsoft-Materialien zur Vervielfältigung, Nutzung und zum Vertrieb von ihm bereitgestellten Microsoft-Materialien und nur in dem zur Erbringung der Dienste erforderlichen Umfang in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen erforderlich ist, und (ii) die Microsoft-Materialien nur so weit zu nutzen, wie es für die Erbringung der Cloud Services in Übereinstimmung mit diesen Bestellungsbedingungen erforderlich ist. Der Lieferant wird keine Microsoft-Materialien verkaufen, lizenzieren oder anderweitig kommerziell verwenden.
- (3) Alle anderen Rechte an Microsoft-Materialien und hiermit verbundenem geistigem Eigentum verbleiben bei Microsoft. Der Lieferant hat kein Recht, Microsoft-Materialien unterzulizenzieren, außer an genehmigte Unterauftragnehmer, die zur Durchführung der Lieferung von Waren, Services und Cloud Services erforderlich sind. Im Fall von Widersprüchlichkeiten mit den vorliegenden Bestellungsbedingungen gelten, wenn Microsoft-Materialien mit einer separaten Lizenz geliefert werden, die Bedingungen dieser Lizenz. Diese Bedingungen haben dann Vorrang.
- (4) Der Lieferant wird angemessene Vorkehrungen treffen, um die Microsoft-Materialien vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Verschwinden zu schützen und zu versichern.
- (5) Microsoft ist berechtigt, die Lizenz für Microsoft-Materialien jederzeit aus einem vernünftigen geschäftlichen Grund zu widerrufen. Die Lizenz verliert automatisch bei Ablauf oder Kündigung dieser Bestellungsbedingungen oder einer geltenden Leistungsbeschreibung ihre Gültigkeit, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist. Der Lieferant wird auf Anfrage oder bei Kündigung der Lizenz des Lieferanten unverzüglich alle Microsoft-Materialien zurückgeben.
- (6) Bezüglich der Nutzung von Microsoft-Materialien durch den Lieferanten gilt Folgendes:
 - (i) Der Lieferant wird Microsoft-Materialien nicht ändern, zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren, außer soweit ihm dies von Microsoft gestattet wird;
 - (ii) Der Lieferant wird Schutzrechtshinweise und in den Microsoft-Materialien enthaltene Lizenzen an ihrem Ort belassen und diese nicht ändern oder verdecken;
 - (iii) Microsoft ist nicht verpflichtet, technischen Support, Wartungsdienste oder Aktualisierungen für Microsoft-Materialien bereitzustellen;
 - (iv) sämtliche Microsoft-Materialien werden „wie besehen“ und ohne Gewährleistungen bereitgestellt; und

- (v) Der Lieferant übernimmt die Gefahren des Verlusts, der Beschädigung, des unbefugten Zugriffs oder der nicht autorisierten Nutzung, des Diebstahl oder Untergangs von Microsoft-Materialien, die sich in der Verwahrung, Obhut oder Verfügungsgewalt des Lieferanten (oder des Vertragspartners) befinden.

12. Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass:

- a. er über sämtliche Rechte und Bevollmächtigung verfügt, diese Bestellungsbedingungen abzuschließen, die Rechte gemäß diesen Bestellungsbedingungen einzugehen, zu erfüllen und zu gewähren, und diese Handlungen verletzen keine Verträge mit Dritten oder Verpflichtungen gegenüber Dritten;
- b. die Dienste professionell ausgeführt werden und entsprechen oder übertreffen den Industriestandard;
- c. Waren, Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse die Standards und Spezifikationen diesen Bestellungsbedingungen erfüllen und für die beabsichtigte Verwendung geeignet sein werden;
- d. er Microsoft alle Waren, Services und Arbeitsergebnisse frei von (1) Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehlern, (2) Lizenzgebührenpflichten und (3) Pfandrechten seiner Lieferanten, anderen gesetzlichen Pfandrechten sowie Sicherungsrechten und Lasten liefert;
- e. die Waren, Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse und IP des Lieferanten oder eines Dritten, die Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden:
 - (1) weder im Ganzen noch in Teilen einer Ausgeschlossenen Lizenz unterliegen. „Ausgeschlossene Lizenz“ ist eine Softwarelizenz, die als Bedingung für die Nutzung, Änderung und/oder Verbreitung voraussetzt, dass die Software oder andere Software, die mit ihr kombiniert und/oder vertrieben wird, (i) im Quellcodeformat offengelegt oder verbreitet wird, (ii) zur Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert wird oder (iii) kostenlos weitervertriebbar ist; und
 - (2) keinen Lizenzbestimmungen unterliegen werden, aufgrund derer Geistiges Eigentum, Produkte oder Services von Microsoft oder an Lieferanten oder an Microsoft lizenziertes Geistiges Eigentum eines Dritten oder Dokumentation, die Arbeitsergebnisse enthält oder hiervon abgeleitet ist, an Dritte lizenziert oder freigegeben werden müssten;
- f. die Waren, Services und Cloud Services und Arbeitsergebnisse und IP des Drittanbieters, die Microsoft unter diesen Bestellungsbedingungen zur Verfügung gestellt wird, werden nicht:
 - (1) nach dem besten Wissen des Lieferanten keine Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder andere geschützte Rechte eines Dritten verletzen und
 - (2) keine Viren oder anderen bösartigen Code enthalten, die bzw. der Waren, Arbeitsergebnisse, Produkte, Dienste oder andere Software oder Netzwerke oder Systeme von Microsoft beeinträchtigen oder infizieren wird;
- g. Der Lieferant wird alle Gesetze, Regelungen und Vorschriften befolgen, einschließlich der Datenschutz- und Antikorruptionsgesetze (d. h. alle Gesetze gegen Betrug, Bestechung, Korruption, ungenaue Bücher und Unterlagen, unzureichende interne Kontrollen, Geldwäsche, einschließlich der U.S. Foreign Corrupt Practices Act), unabhängig davon, ob lokale, staatliche, bundesstaatliche oder ausländische. Die Waren, Services oder Cloudservices, Teile, Komponenten, Geräte, Software, Technologie und sonstige Materialien, die im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen bereitgestellt werden zusammen „Artikel“) können den Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen der USA und sonstigen Gerichtsbarkeiten für die Einfuhr/Ausfuhr unterliegen. Jede Partei wird alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für den Import oder Export der Artikel gelten, insbesondere, Handelsgesetze wie die Regelungen der USA zur Exportkontrolle (U.S. Export Administration Regulations) und die Traffic in Arms Regulations, und

- h.** Der Lieferant befolgt alle geltenden Antikorruptionsgesetze. Der Lieferant bietet seinen Mitarbeitern Schulungen zu den Antikorruptionsgesetzen und absolviert während der Erfüllung dieser Bestellungsbedingungen alle erforderlichen Schulungen von Microsoft zur Konformität mit den Antikorruptionsgesetzen. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, im Namen von Microsoft für Kosten für Reisen, Unterbringung, Geschenke, Bewirtung oder Spenden für wohltätige Zwecke von Regierungsbeamten aufzukommen; und
- i.** Der Lieferant wird auf seine Kosten: (1) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen implementieren und pflegen, um die Microsoft-Materialien, einschließlich personenbezogener Daten, und alle anderen vertraulichen Informationen von Microsoft vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung von oder unbefugtem Zugriff auf Microsoft-Materialien, einschließlich personenbezogener Daten, oder alle anderer vertraulicher Informationen von Microsoft, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, zu schützen; und (2) die Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen Bestellungsbedingungen, einschließlich Abschnitt 14, einhalten.

- Microsoft Purchase Order Terms and Conditions (Germany) (January 2021)

- a. Ohne Einschränkung der Microsoft in diesen Bestellungsbedingungen gewährten Audit-Rechte (1) nimmt der Lieferant am Microsoft Supplier Security and Privacy Assurance („SSPA“) teil, dem Programm, zur Sicherheits- und Datenschutzsicherung für Lieferanten, wie von Microsoft verlangt, indem er seinen Status im Hinblick auf die Einhaltung der Compliance aller relevanten Teile der zu diesem Zeitpunkt gültigen Datenschutzanforderungen von Microsoft, der Data Protection Requirements („DPR“) auf jährlicher Basis (oder häufiger, wenn zusätzliche Teile der DPR zur Anwendung kommen), bestätigt und (2) die dann aktuellen DPR von Microsoft befolgt. Siehe <https://www.microsoft.com/en-us/procurement/supplier-contracting.aspx>, Supplier Security and Privacy Assurance Program (Datenschutzsicherungsprogramm für Lieferanten), für SSPA-Programmdetails, einschließlich der Programmanforderungen und der aktuellen DPR.
- b. Die Sicherheitsverfahren des Lieferanten müssen eine Risikobewertung und Kontrollen für Folgendes umfassen: (1) Systemzugang; (2) System- und Anwendungsentwicklung und -wartung; (3) Änderungsmanagement; (4) Klassifizierung und Kontrolle von Vermögenswerten; (5) Reaktion auf Vorfälle, physische und umgebungsbezogene Sicherheit; (6) Notfallwiederherstellung/Geschäftskontinuität; und (7) Mitarbeiterschulung. Diese Maßnahmen werden in einer Sicherheitsrichtlinie für Lieferanten festgelegt. Lieferant stellt Microsoft die Richtlinie, zusammen mit Beschreibungen der vorhandenen Sicherheitskontrollen für die Services und Cloud Services, auf Anfrage von Microsoft, und anderen Informationen, die von Microsoft in Bezug auf die Sicherheitspraktiken und -richtlinien für Lieferanten angemessenerweise verlangt werden, zur Verfügung.
- c. Wenn der Lieferant Cloud Services bereitstellt, verwendet der Lieferant den Cloudinfrastruktur-Anbieter („CIP“), der in der entsprechenden Leistungsbeschreibung bei der Bereitstellung von Cloud Services identifiziert wurde, und benachrichtigt Microsoft mindestens 90 Tage vor Änderung, dem CIP und mindestens 30 Tage vor Änderung der Änderung des Standorts von Microsoft-Materialien. Lehnt Microsoft die Änderung ab, kann sie die betreffende Leistungsbeschreibung sofort und ohne weitere Verpflichtungen kündigen.
- d. **Privatsphäre und Datenschutz**
- (1) Definitionen. Zum Zweck dieser Ziffer 14(d) und dieser Bestellungsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (i) „Verantwortlicher“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch die Gesetze der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten festgelegt, so kann der Verantwortliche (oder die Kriterien seiner Benennung) nach diesen Gesetzen bestimmt werden.
- (ii) „Datenschutzrecht“ bezieht sich auf sämtliche Gesetze, die auf den Lieferanten oder Microsoft zutreffen und sich auf den Datenschutz und die Datensicherheit beziehen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) sowie sämtlicher Durchführungs-, derivativer oder zusammenhängender Vorschriften, Regeln, Bestimmungen und aufsichtsrechtlicher Vorgaben in ihrer jeweils geltenden geänderten, erweiterten, aufgehobenen und ersetzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.
- (iii) „Betroffene Person (Datensubjekt)“ ist eine identifizierbare natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung, wie z. B. einem Namen, einer Kennnummer,

Ortsdaten, einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren Faktoren, die die physische, physiologische, genetische, geistige, ökonomische, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person kennzeichnen.

- (iv) „Personenbezogene Daten“ sind alle Daten oder Informationen, die personenbezogene Daten oder personenbezogene Informationen gemäß jedem anwendbaren Datenschutzgesetz darstellen, einschließlich aller Informationen einer betroffenen Person.
- (v) „Verarbeitung“ bezieht sich auf jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Arbeitsvorgang oder jede Serie von Arbeitsvorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Strukturierung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Abfragen, das Konsultieren, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Ausrichtung, Kombination oder Zugangsbeschränkung sowie das Löschen oder Vernichten von Daten. Die Begriffe „Verarbeiten“ und „Verarbeitet“ haben eine entsprechende Bedeutung.
- (vi) „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, Agentur oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.
- (vii) „Verkauf“ und verwandte Begriffe bedeutet den Verkauf, die Vermietung, die Freigabe, die Offenlegung, die Verbreitung, die Bereitstellung, die Weitergabe, die Übertragung oder sonstige mündliche, schriftliche, elektronische oder sonstige Kommunikation von personenbezogenen Daten einer Person an einen Dritten gegen Geld oder eine andere wertvolle Gegenleistung.
- (viii) „Sicherheitsvorfall“ bezeichnet alle
 - (A) versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugte Offenlegung von oder Zugriff auf vertrauliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden, oder
 - (B) ein Sicherheitsrisiko beim Umgang des Lieferanten mit vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten.
- (ix) „Standardvertragsklauseln“ bezeichnet (A) die Datenschutz-Standardklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten, wie dies in Artikel 46 der DSGVO vorgesehen ist und durch den Beschluss 2010/87/EG der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 genehmigt; und (B) alle Folge-Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung von Personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter, die (1) von der Europäischen Kommission gemäß der DSGVO angenommen wurden, (2) vom Europäischen Datenschutzbeauftragten angenommen und gemäß der EU-Datenschutzverordnung, der EU-DSVO, genehmigt wurden oder (3) anderweitig vom Europäischen Datenschutzbeauftragten für Datenübermittlungen an Microsoft-Stellen gemäß der EU-DSVO ((B) genehmigt wurden in diesem Absatz als „Folge-Standardvertragsklauseln“ bezeichnet). „EU-DSVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz von natürlichen Personen im Hinblick auf die

Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG.

- (2) **Auftragsbearbeiter-Anforderungen.** Ohne die Verpflichtung des Lieferanten gemäß Abschnitt 14.a zu beschränken, ist der Lieferant in seiner Funktion als Auftragsbearbeiter, Dienstanbieter oder Unterauftragsverarbeiter personenbezogener Daten zu Folgendem verpflichtet:
- (i) Die personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Anweisung von Microsoft zu verarbeiten, auch was die Übertragung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation betrifft, es sei denn, der Lieferant ist gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats dazu verpflichtet und nur für den spezifischen Zweck der Erbringung der in diesen Bestellungsbedingungen bestimmten Services oder Cloud Services. In diesem Fall hat der Lieferant vor der Datenverarbeitung Microsoft über diese gesetzliche Anforderung zu informieren, es sei denn, eine solche Information ist im Hinblick auf ein wichtiges öffentliches Interesse durch das Gesetz verboten. Dem Lieferanten ist es untersagt, personenbezogene Daten zu verkaufen;
 - (ii) sicherzustellen, dass sich die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, dazu verpflichtet haben, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren, oder unter einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht stehen;
 - (iii) alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der guten Branchenpraxis und dem Datenschutzrecht in Bezug auf Datensicherheit (einschließlich gemäß Artikel 32 der DSGVO) zu ergreifen;
 - (iv) keine andere Partei mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung von Microsoft einzuholen, und wenn diese Genehmigung erteilt wird, die gemäß Absatz 2 und 4 von Artikel 28 der DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergreifen;
 - (v) die Art der Verarbeitung berücksichtigen, Microsoft, sofern dies möglich ist, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung von Microsoft, auf Anfragen zur Ausübung der im Datenschutzgesetz (einschließlich Kapitel III der DSGVO) festgelegten Rechte der betroffenen Person zu reagieren und, soweit anwendbar, die Rechte der betroffenen Person umzusetzen;
 - (vi) Microsoft bei der Einhaltung von Vorschriften bezüglich Datensicherheit, Sicherheitsvorfällen und Datenschutzfolgenabschätzungen zu unterstützen und sich gemäß dem Datenschutzrecht (einschließlich Artikel 32 bis 36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Lieferanten verfügbaren Informationen) aktiv an anderen Konsultationen zu beteiligen;
 - (vii) ohne Einschränkung der Rechte von Microsoft gemäß Ziffer 24 Microsoft alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung des Datenschutzrechtes (einschließlich der in Artikel 28 der DSGVO dargelegten Verpflichtungen) nachzuweisen und Prüfungen einschließlich Inspektionen durch Microsoft oder einen anderen von Microsoft beauftragten Prüfer zu ermöglichen und zu unterstützen;

- (viii) Microsoft unverzüglich zu informieren, wenn im Ermessen des Lieferanten eine Anweisung gegen das Datenschutzrecht verstößt;
 - (ix) ohne seine sonstigen Verpflichtungen aus diesen Bestellungsbedingungen einzuschränken, wird der Lieferant keine internationale Übertragung personenbezogener Daten vornehmen, es sei denn, Microsoft erteilt vorher eine schriftliche Genehmigung, und in jedem Fall wird der Lieferant alle Datenschutzgesetze, einschließlich der Standardvertragsklauseln, oder, nach Microsofts Ermessen, andere geeignete grenzüberschreitende Übertragungsmechanismen einhalten, die von einer zuständigen Datenschutzbehörde oder der Europäischen Kommission genehmigt wurden und von Microsoft übernommen oder genehmigt wurden, einschließlich, für Übertragungen aus der Schweiz, andere geeignete grenzüberschreitende Übertragungsmechanismen, die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigt wurden. Die Folge-Standardvertragsklauseln werden aufgenommen und sind für den Lieferanten ab dem Tag ihrer Annahme verbindlich. Der Lieferant stellt außerdem sicher, dass alle Unterauftragsverarbeiter (wie in den Standardvertragsklauseln definiert) die Bestimmungen einhalten; und
 - (x) Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen werden in einer Leistungsbeschreibung beschrieben, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Bestellungsbedingungen darstellt.
- (3) **Anforderungen an unabhängige Controller.** Wenn der Lieferant ein für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestellungsbedingungen durch den Lieferanten erhoben, ausgetauscht oder anderweitig verarbeitet werden, Verantwortlicher ist und der Zweck und die Mittel der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten unabhängig von der Verarbeitung derselben personenbezogenen Daten durch Microsoft (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) sind, dann (i) gelten die Verpflichtungen in Abschnitt 14.d(2) nicht für den Lieferanten in Bezug auf diese Verarbeitungsaktivitäten, (ii) der Lieferant anerkennt und stimmt zu, dass er unabhängig für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist und das Datenschutzgesetz einhält (z. B. Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen), (iii) vorbehaltlich der Genehmigung oder gegenteiligen Anweisung eines Datensubjekts wird der Lieferant (A) nur durch den California Consumer Privacy Act geschützte personenbezogene Daten in Verbindung mit seiner direkten Geschäftsbeziehung zu Microsoft verarbeiten und im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen ausführen, (B) die personenbezogenen Daten nicht an Dritte übertragen oder verkaufen, außer an vertraglich gebundene Partner, die im Auftrag des Lieferanten tätig sind, und (iv) der Lieferant bestätigt hiermit, dass er die Einschränkungen in den Abschnitten (iii)(A) und (B) oben versteht und einhalten wird. Insbesondere erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, die betroffenen Personen gemäß den Datenschutzgesetzen (z. B. Artikel 13 und 14 DSGVO, sofern anwendbar) zu benachrichtigen und auf Anfragen der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte zu antworten sowie eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung (z. B. Einwilligung oder berechtigtes Interesse) zu ermitteln.
- (4) **Sonstige Anforderungen.** Wenn Microsoft einem tatsächlichen oder potenziellen Anspruch gegenübersteht, der aus dem Verstoß gegen ein Datenschutzrecht (z. B. Artikel 82 der DSGVO) bezüglich der Services oder Cloud Services resultiert oder damit in Verbindung steht, hat der Lieferant unverzüglich sämtliche von Microsoft geforderten

Materialien und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Verteidigung eines solchen Anspruchs und die den Anspruch begründenden Umstände relevant sind.

e. Mitteilung. Ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf personenbezogene Daten im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen, einschließlich der DPR und dieses Abschnitts 14, wird der Lieferant, sobald er von einem Sicherheitsvorfall Kenntnis erhält:

- (1) Microsoft unverzüglich über den Sicherheitsvorfall in Kenntnis setzen (in jedem Fall spätestens dann, wenn er Kunden benachrichtigt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie der Lieferant, und in jedem Fall, bevor der Lieferant eine allgemeine öffentliche Bekanntgabe vornimmt (z. B., eine Presseerklärung));
- (2) unverzüglich die erforderliche Unterstützung bei der Untersuchung des Sicherheitsvorfalls zu prüfen oder durchzuführen und Microsoft detaillierte Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung zu stellen, und
- (3) unverzüglich alle wirtschaftlich vernünftigen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls zu mildern, oder Microsoft dabei zu unterstützen.

Der Lieferant wird diesen Abschnitt 14.e auf Kosten des Lieferanten befolgen, es sei denn, der Sicherheitsvorfall ist zurückzuführen auf fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Microsoft oder basiert auf der Befolgung des Lieferanten von ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen von Microsoft.

Der Lieferant muss die schriftliche Zustimmung von Microsoft einholen, bevor er eine hoheitliche Stelle, Einzelpersonen, die Presse oder sonstige Dritte über einen Sicherheitsvorfall informiert, der vertrauliche Informationen, die der Lieferant von Microsoft erhalten hat oder im Auftrag von Microsoft verarbeitet hat, betroffen hat, betrifft oder vernünftigerweise betreffen könnte. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann der Lieferant einen Dritten über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf personenbezogene Daten auswirkt, benachrichtigen, wenn er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant (i) alle Anstrengungen unternimmt, um Microsoft so schnell wie möglich vorab zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, den Sicherheitsvorfall einem Dritten offenzulegen, und (ii) Microsoft unverzüglich benachrichtigt, sobald es möglich ist, eine solche vorherige Benachrichtigung vorzunehmen. Bei jeder Offenlegung eines Sicherheitsvorfalls gegenüber einem Dritten legt der Lieferant als Teil seiner Benachrichtigung an Microsoft die Identität des Dritten und eine Kopie der Benachrichtigung offen (wenn die Benachrichtigung an den Dritten nicht gesendet wurde, stellt der Lieferant Microsoft einen Entwurf bereit). Der Lieferant gestattet Microsoft, Bearbeitungen oder Aktualisierungen der Benachrichtigung anzubieten.

f. Nach Ablauf oder Beendigung dieser Bestellungsbedingungen der anwendbaren Leistungsbeschreibung oder auf Anfrage von Microsoft oder dem verbundenen Unternehmen von Microsoft wird der Lieferant unverzüglich (1) alle vertraulichen Informationen von Microsoft (einschließlich Kopien davon) an Microsoft oder den jeweiligen verbundenen Unternehmen von Microsoft zurückgeben oder (2) auf Anfrage von Microsoft oder seinem verbundenen Unternehmen alle vertraulichen Informationen (einschließlich Kopien davon) von Microsoft vernichten; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass das Recht nicht etwas anderes vorschreibt oder die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Für vertrauliche Informationen von Microsoft, die der Lieferant nach Ablauf oder Beendigung der Services oder Cloud Services aufbewahrt (z. B. weil der Lieferant gesetzlich hierzu verpflichtet ist), wird der Lieferant weiterhin die Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen in dieser Bestellungsbedingungen befolgen, und der Lieferant muss die vertraulichen Informationen von Microsoft, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, die sich unter seiner Kontrolle befinden, soweit dies möglich ist, de-identifizieren oder aggregieren. Ohne die sonstigen, von den Parteien schriftlich vereinbarten Verpflichtungen des Lieferanten

einzuschränken, gilt dieser Abschnitt nicht für personenbezogene Daten, die vom Auftragnehmer als „Verantwortlicher“ (wie in der Datenschutz-Grundverordnung definiert) verarbeitet werden.

15. **Verhaltenskodex für Lieferanten.** Der Lieferant wird die aktuellsten Verhaltensregeln für Lieferanten unter <https://www.microsoft.com/en-us/procurement/supplier-conduct.aspx> und die aktuellste Antikorruptionsrichtlinie für Microsoft-Vertreter unter <http://aka.ms/microsoftethics/representatives>.
16. **Barrierefreiheit.** Alle Geräte, Produkte, Websites, webbasierte Anwendungen, Cloud-Services, Software, mobile Anwendungen oder Inhalte, die im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen entwickelt oder bereitgestellt wurden durch den Lieferanten oder in seinem Namen oder des verbundenen Unternehmen des Lieferanten müssen mit allen gesetzlichen Anforderungen und den von Microsoft bereitgestellten Zugriffsanforderungen übereinstimmen, einschließlich der Erfolgskriterien der Stufe A und AA der zuletzt veröffentlichte Version der Web Content Accessibility Guidelines, der Richtlinien zur Zugänglichkeit von Webinhalten („WCAG“), verfügbar unter https://www.w3.org/standards/techs/wcag#w3c_all. Eine Übersicht zu WCAG ist unter <http://www.w3.org/WAI/intro/wcag> verfügbar.
17. **Keine Verzichtserklärung.** Indem Microsoft ein Recht oder einen Abhilfeanspruch nicht oder nicht sofort in Anspruch nimmt, verzichtet sie weder auf dieses Recht oder diesen Abhilfeanspruch noch auf irgendwelche anderen Rechte und Abhilfeansprüche.
18. **Insolvenz; Haftungsbeschränkungen.**
 - a. Insolvenz oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen einer Partei, die Konkursanmeldung oder eine außerkonkursrechtliche Abtretung zu Gunsten von Gläubigern durch eine Partei stellen eine wesentliche Verletzung dieser Bestellungsbedingungen dar. Für die Zwecke dieser Bestellungsbedingungen bedeutet „Insolvenz“, dass (1) bei ordnungsgemäßer Darstellung die Passiva der Partei ihre Aktiva übersteigen oder (2) die Partei ihren Zahlungsverpflichtungen im ordentlichen Geschäftsgang nicht rechtzeitig nachkommt.
 - b. **Haftungsbeschränkungen.** MIT AUSNAHME DER IN ABSCHNITT 20 GENANNTE PFLICHT ZUR SCHADLOSHALTUNG, DER VERLETZUNG DER VERTRAULICHKEITS-, PRIVATSPHÄRE- UND DATENSCHUTZPFLICHTEN UND DER VERUNTREUUNG VON IP IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEN BESTELLUNGSBEDINGUNGEN ODER BETRUG IST KEINE PARTEI HAFTBAR FÜR INDIREKTE, KONKRETE, STRAFSCHÄDEN ODER STRAFSCHADENERSATZLEISTUNGEN ODER PUNITIVE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHADENSERSATZ FÜR DATEN-, UMSATZ- UND/ODER GEWINNVERLUST), OB VORHERSEHBAR ODER UNVORHERSEHBAR, DIE AUS DIESEN BESTELLUNGSBEDINGUNGEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG AUF VERTRAGSVERLETZUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG, VERLETZUNG VON GARANTIEEN ODER ANDERWEITIG BERUHT, UND SELBST WENN DIE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WIRD.
19. **Unterverträge.** Der Lieferant wird keine Dritten mit der Erbringung von Waren, Services oder Cloud Services ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft beauftragen. Wenn der Lieferant Services oder Cloud Services an einen Unterauftragnehmer vergibt, haftet er gegenüber Microsoft in vollem Umfang für alle Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragnehmers, unterliegt weiterhin allen Verpflichtungen aus diesen Bestellungsbedingungen, verlangt vom Unterauftragnehmer, dass er schriftlich darin übereinstimmt, dass Microsoft ein beabsichtigter Drittbegünstigter seines Vertrags mit dem Lieferanten ist und verlangt vom Unterauftragnehmer die schriftliche Zustimmung zu Bedingungen, die für Microsoft nicht weniger schützend sind als die Bedingungen dieser PO, die für die vom Unterauftragnehmer geleistete Arbeit gelten; einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz in Abschnitt 14.
20. **Freistellung und andere Abhilfeansprüche.**
 - a. Der Lieferant wird Microsoft und die verbundenen Unternehmen von Microsoft verteidigen, von der Haftung freistellen und schadlos halten in Bezug auf Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten, Schäden, Ersatzforderungen und Klagen wegen (1) einer tatsächlichen oder

mutmaßlichen Verletzung von IP Dritter oder anderer Schutzrechte in Verbindung mit den Waren, Services oder Cloud Services unter dieser Bestellungsbedingungen geliefert werden, (2) Ansprüche, die, wenn sich gesichert werden, einer Verletzung von Abschnitt 14 oder der in diesem Dokument vorgesehenen Garantie des Lieferanten gleichkommen würden, (3) einer Handlung oder Unterlassung oder eines Versäumnisses, Steuerverpflichtungen oder Gesetzen Folge zu leisten, durch den Lieferanten oder durch Vertreter, Mitarbeiter oder Vertragspartner des Lieferanten, (4) einer Verletzung der Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten, (5) fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Vertragspartner, die eine Verletzung von Leib (einschließlich seelischen Verletzungen) oder Leben einer Person oder den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung materieller oder immaterieller Vermögenswerte nach sich ziehen, und (6) jedweder Ansprüche seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Vertragspartner unabhängig von der Grundlage solcher, und in diesem Sinne sind ebenso Zahlungen infolge von Vergleichen und Rechtsurteilen sowie angemessene Anwaltsgebühren beinhaltet.

- b.** Zusätzlich zu allen anderen Abhilfeansprüchen, die Microsoft zur Verfügung stehen, wird der Lieferant, falls die Nutzung der Waren, Services oder Cloud Services im Rahmen dieser Bestellungsbedingungen angeordnet wird, eine einstweilige Verfügung angedroht wird oder gegen anwendbares Recht verstößt, Microsoft auf seine Kosten benachrichtigen und diese Waren, Services und Cloud Services unverzüglich ersetzen oder ändern, so dass sie nicht gegen anwendbares Recht verstoßen, mit dem anwendbarem Recht kompatibel sind und zur Zufriedenheit von Microsoft genutzt werden können. Wenn der Lieferant diesen Abschnitt 20(b) nicht befolgt, erstattet der Lieferant, zusätzlich zu allen unter diesem Abschnitt 20 erstatteten Beträgen (Schadloshaltung und andere Abhilfeansprüche), alle von Microsoft gezahlten Beträge für die Verletzung von oder für nicht konforme Waren, Services und Cloud Services und zahlt die angemessenen Kosten für die Übertragung der Services und Cloud Services an einen neuen Lieferanten.

- 21. Versicherung.** Der Lieferant wird für einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Erfüllung von gemäß dieser Bestellungsbedingungen und den Gesetzen erforderlichen Pflichten sorgen. Die Versicherung des Lieferanten muss folgenden Schutz (oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) beinhalten, soweit diese Bewerbung oder die anwendbare Leistungsbeschreibung Risiken begründet, die üblicherweise durch derartige Versicherungspolizen abgedeckt sind:

Table A1 – Benötigter Versicherungsschutz		
Deckung	Formular	Obergrenze¹
Haftpflichtversicherung, einschließlich Vertrags- und Produkthaftung ²	Ereignis	\$ 1.000.000 USD
Kfz-Haftpflicht	Ereignis	\$ 1.000.000 USD
Haftung für Datenschutz und Cybersicherheit unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen, (einschließlich Kosten, die aus der Datenvernichtung, Hacking, beabsichtigten Datenschutzverletzungen oder Maßnahmen zur Krisenbewältigung in Verbindung mit Datenschutzverletzungen entstehen sowie Benachrichtigungskosten)	Pro Anspruch	\$2.000.000 USD
Arbeitsunfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung	Gesetzlich	Gesetzlich
Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung (Employer's Liability)	Ereignis	\$ 500.000 USD
Berufshaftpflicht/Haftpflichtversicherung (E&O), welche die	Pro Anspruch ³	\$2.000.000 USD

Table A1 – Benötigter Versicherungsschutz		
Deckung	Formular	Obergrenze ¹
Verletzung von Eigentumsrechten Dritter abdeckt (z. B., Urheber- und Markenrecht) abdecken, wenn unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zur Verfügung steht		
¹ Alle Höchstbeträge pro Schadensfall oder Ereignis können, sofern nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, in Landeswährung umgerechnet werden. ² Der Lieferant wird Microsoft, ihre Niederlassungen und die entsprechenden Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter als zusätzliche Versicherte in der Police der gewerblichen allgemeinen Haftpflichtversicherung nennen, gemäß dem Ausmaß der vom Lieferanten in Ziffer 20. ³ Mit rückwirkendem Versicherungsschutzdatum, das nicht nach dem Wirksamkeitsdatum diesen Bestellungsbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung liegt. Der Lieferant wird einen aktiven Versicherungsschutz beibehalten oder für eine Nachhaftungszeit sorgen, die Schutz bei Ansprüchen bietet, die dem Versicherer innerhalb von 12 Monaten nach Ende oder Ablauf dieser Bestellungsbedingungen oder Erfüllung, Ende oder Ablauf der anwendbaren SOW gemeldet werden.		

Der Lieferant muss die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft für Selbstbeteiligungen oder Selbstbehalte, die den Betrag von mehr als einhunderttausend US-Dollar (\$100.000 USD) pro Schadensfall oder Unfall übersteigen, einholen. Der Lieferant wird Microsoft auf Verlangen einen Nachweis über den nach diesen Bestellungsbedingungen geforderten Versicherungsschutz bereitstellen. Der Lieferant wird unverzüglich zusätzliche Deckung kaufen und Microsoft schriftlich benachrichtigen, wenn Microsoft angemessenerweise feststellt, dass die Deckung des Lieferanten geringer ist als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich.

- 22. Geheimhaltung von Vertraulichen Angelegenheiten.** Wenn die Parteien einen Microsoft-Standard-Geheimhaltungsvertrag geschlossen haben, sind dessen Bestimmungen gültig und in diesen Bestellungsbedingungen aufgenommen, und alle Bestimmungen diesen Bestellungsbedingungen und Microsoft-Materialien gelten als vertrauliche Informationen von Microsoft. Wenn die Parteien keinen Microsoft-Standard-Geheimhaltungsvertrag geschlossen haben, verpflichtet sich der Lieferant, Vertrauliche Informationen von Microsoft während der Laufzeit diesen Bestellungsbedingungen und für 5 Jahre danach streng vertraulich zu behandeln, nicht zu verwenden und keinem Dritten (außer einer Microsoft-Gesellschaft) offenzulegen. „Vertrauliche Informationen von Microsoft“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Informationen, die Microsoft oder ein verbundenes Unternehmen als vertraulich kennzeichnet, sei es schriftlich oder mündlich, oder Informationen, die aus Sicht einer verständigen Person gemäß den Umständen der Offenlegung vertraulich zu behandeln sind. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bestellungsbedingungen, sind alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gemachten personenbezogenen Daten, die mit dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten und in Verbindung mit diesen Bestellungsbedingungen ausgetauscht werden, vertrauliche Informationen von Microsoft. Bei Fragen, was zu Vertraulichen Informationen von Microsoft zählt, wird sich der Lieferant an Microsoft wenden. Zu Vertraulichen Informationen von Microsoft zählen keine Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren, bevor sie dem Lieferanten von Microsoft offengelegt wurden, und keine Informationen, die ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt werden.
- 23. Unabhängige Entwicklung.** Nichts in diesen Bestellungsbedingungen schränkt die Fähigkeit von Microsoft ein, die gleichen oder ähnlichen Technologien oder Dienstleistungen für die Waren, Services oder Cloud Services mittelbar oder unmittelbar zu erwerben, zu lizenzieren, zu entwickeln, zu produzieren oder zu verteilen, die von diesen Bestellungsbedingungen erhoben werden. Microsoft kann diese ähnlichen Technologien oder Services zusätzlich zu oder anstelle der Technologie oder Services nutzen, vermarkten

und verbreiten, einschließlich der von diesen Bestellungsbedingungen bereitgestellten Software oder Cloud Services (ganz oder teilweise).

- 24. Prüfung.** Während der Laufzeit dieser Bestellungsbedingungen und 4 Jahre danach wird der Lieferant die üblichen und ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und Rechnungsbücher sowie sämtliche Qualitäts- und Leistungsberichte in Bezug auf Waren, Services oder Cloud Services, die Verarbeitung personenbezogener Daten und wie anderweitig für die Einhaltung von Gesetzen erforderlich („Unterlagen des Lieferanten“) aufbewahren. Während dieses Zeitraums kann Microsoft den Lieferanten prüfen und/oder die entsprechenden Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten inspizieren, um die Einhaltung der vorliegenden Bestellungsbedingungen Aufzeichnungen und die Befolgung der Vereinbarung zu überprüfen, einschließlich Datenschutz, Sicherheit, Exportkonformität, Zugänglichkeit und Steuern. Microsoft oder ein von Microsoft bestimmten unabhängiger Wirtschaftsprüfer (CPA) oder Steuerberater („Prüfer“) führt Überprüfungen und Inspektionen durch. Microsoft wird den Lieferanten vor dem Beginn einer solchen Prüfung oder Inspektion rechtzeitig (außer in Notfällen, 15 Tage) darüber informieren und weist den Prüfer an, den Geschäftsbetrieb des Lieferanten dabei nicht zu stören und, wenn sinnvoll, Prüfungen zusammenzulegen. Der Lieferant gewährt den von Microsoft benannten Prüfern angemessenen Zugang zu den Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten.
- Wenn die Prüfer feststellen, dass Microsoft dem Lieferanten zu viel gezahlt hat, wird der Lieferant Microsoft die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten. Wenn der Lieferant Microsoft während eines geprüften Zeitraums 5 % oder mehr in Rechnung gestellt hat, erstattet er Microsoft unverzüglich alle Überzahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat auf diese Überzahlung. Microsoft trägt die Kosten für ihre Prüfer. Sollte die Prüfung jedoch ergeben, dass der Lieferant Microsoft in dem Prüfzeitraum 5 % oder mehr zu viel berechnet hat, wird der Lieferant Microsoft diese Kosten erstatten. Nichts in dieser Ziffer schränkt das Recht von Microsoft ein, den Lieferanten im Rahmen eines anderen Abschnitts diesen Bestellungsbedingungen zu prüfen.
- 25. Abtretungen.** Es werden keine Rechte oder Pflichten aus diesen Bestellungsbedingungen (auch nicht das Recht, geschuldete Gelder zu erhalten) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft abgetreten. Eine Abtretung ohne diese Zustimmung ist nichtig. Microsoft ist berechtigt, ihre Rechte unter diesen Bestellungsbedingungen abzutreten.
- 26. Benachrichtigung über Arbeitskämpfe.** Sollte ein tatsächlicher oder möglicher Arbeitskampf die pünktliche Ausführung diesen Bestellungsbedingungen verzögern oder zu verzögern drohen, informiert der Lieferant Microsoft unverzüglich schriftlich unter Ausführung aller relevanten Umstände und Details. Der Lieferant nimmt eine diesbezüglich identische Bestimmung in Verträge mit seinen Vertragspartnern auf und wird Microsoft bei Eingang einer solchen Mitteilung unverzüglich schriftlich informieren.
- 27. Patentlizenz.** Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Dokument gilt, dass wenn der Lieferant die Bestimmungen diesen Bestellungsbedingungen nicht erfüllt, der Lieferant als Teil der Gegenleistung für diese Bestellungsbedingungen und ohne weitere Kosten für Microsoft dem Unternehmen Microsoft automatisch das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht und die Lizenz erteilt, jedwede Produkte zu verwenden, zu verkaufen und herzustellen oder herstellen zu lassen, die Erfindungen oder Entdeckungen verkörpern, die durch den Lieferanten oder in dessen Namen oder Auftrag in Verbindung mit einem Arbeitsergebnis unter diesen Bestellungsbedingungen gemacht, erdacht oder zur Ausführung gebracht werden.
- 28. Gerichtsstand und anwendbares Recht.** Für Waren, Arbeitsergebnisse, Services und Cloud Services, die Microsoft in den Vereinigten Staaten bereitgestellt werden, unterliegen diese Bestellungsbedingungen dem Recht des Staates Washington (unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts), und die Parteien stimmen der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Staats- und Bundesgerichte in King County, Washington, zu. Alle Cloud Services gelten als in den Vereinigten Staaten bereitgestellt, wenn der Zugriff oder die Nutzung der Cloud Services durch Microsoft in den Vereinigten Staaten erfolgt. Für alle Microsoft bereitgestellten Waren, Services und Cloud Services gelten die Gesetze, die Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand des Landes, in dem Microsoft (d. h. die juristische Person, die

unterzeichnende juristische Person dieser Vereinbarung ist und nicht der Lieferant ist) eingegliedert oder anderweitig gegründet wird für diese Vereinbarung. Keine Partei wird vor diesen Gerichten auf die Einrede der Nichtzuständigkeit der Gerichte aus persönlichen Gründen oder unter dem Gesichtspunkt des Forum Nonconveniensi. Bei Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit diesen Bestellungsbedingungen hat die obsiegende Partei Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten.

- 29. Öffentlichkeitsarbeit, Verwendung von Marken.** Der Lieferant veröffentlicht keine Pressemitteilungen oder andere Veröffentlichungen, die sich auf die Beziehung des Lieferanten mit Microsoft oder diesen Bestellungsbedingungen beziehen, ohne dazu die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft erhalten zu haben. Sofern die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf der Lieferant nur Marken für Services, Cloud Services und Arbeitsergebnisse verwenden, die übereinstimmen mit den Richtlinien unter <https://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/Trademarks/Usage/General.aspx>.
- 30. Salvatorische Klausel, URLs.** Falls ein zuständiges Gericht entscheidet, dass ein Teil dieser Bestellungsbedingungen dieser Vereinbarung unrechtmäßig, unwirksam oder undurchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. URLs sollen auch auf Nachfolger, Lokalisierungen und Informationen oder Ressourcen beziehen, die innerhalb von Websites unter diesen URLs verlinkt sind. Keine der Parteien hat diese Bestellungsbedingungen im Vertrauen auf etwas abgeschlossen, das nicht in diesen Bestellungsbedingungen enthalten oder einbezogen ist. Diese Bestellungsbedingungen ist nach deren Wortlaut und nicht zur Bevorzugung einer Partei auszulegen.
- 31. Fortgeltung.** Die Geschäftsbedingungen dieser Bestellungsbedingungen, die eine Leistung nach der Kündigung oder dem Ablauf erfordern oder auf Ereignisse Anwendung finden, die nach der Kündigung oder dem Ablauf diesen Bestellungsbedingungen oder der anwendbaren Leistungsbeschreibung eintreten können, gelten über diese Kündigung oder den Ablauf dieser Bestellungsbedingungen und der anwendbaren Leistungsbeschreibung fort. Alle Freistellungspflichten und Freistellungsverfahren gelten nach der Kündigung oder dem Ablauf diesen Bestellungsbedingungen und der anwendbaren Leistungsbeschreibung fort.